

## MUSTER

### **Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins**

„.....“

**Halle/Saale e.V.**

1. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Stellvertreter.
2. Der Versammlungsleiter eröffnet die Versammlung.
3. Er stellt die Ordnungsmäßigkeit ihrer Einberufung sowie ihre Beschlussfähigkeit fest.
4. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit lässt er die Tagesordnung sowie die Geschäfts- und die Wahlordnung beschließen (bei Neuerstellung).
5. Die Versammlungsleitung wird nach der Tagesordnung gemäß der beschlossenen Geschäfts- und Wahlordnung abgewickelt. Dabei ist folgendes Verfahren zu beachten: Der Versammlungsleiter hat zu dem jeweils zur Verhandlung stehenden Tagesordnungspunkt zunächst dem Berichterstatter oder Antragsteller das Wort zu erteilen. Anschließend wird die Aussprache eröffnet. An der Aussprache können sich alle Stimmberechtigten beteiligen. Wortmeldungen erfolgen schriftlich an den Versammlungsleiter. Sie werden in ihrer Reihenfolge abgewickelt. Vorstandsmitglieder können das Wort außer der Reihe erhalten. Nach Beendigung der Aussprache steht dem Berichterstatter das Schlusswort zu.
6. Zu den anstehenden Tagesordnungspunkten kann ein Delegierter jeweils zweimal sprechen mit Ausnahme des Berichterstatters und der Mitglieder des Vorstandes. In besonderen Fällen (Richtigstellungen und ergänzende Ausführungen) kann der Versammlungsleiter ihm erneut das Wort erteilen.
7. Als Sprechdauer kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung generell oder für einzelne Tagesordnungspunkte eine bestimmte Redezeit festgesetzt werden. Auch ohne Zeitbeschränkung wird erwartet, dass jeder Diskussionsredner sich kurz fasst und keine Wiederholungen macht.
8. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen, jedoch nicht während einer Rede oder Abstimmung.
9. Anträge auf Schluss der Debatte kann nur ein Stimmberechtigter stellen, der an der Debatte nicht beteiligt war. Solche Anträge sind sofort zu behandeln. Es kann jeweils nur einer für und ein zweiter gegen den Antrag sprechen. Vor einer Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Wortmeldungen bzw. die vorliegende Rednerliste bekannt zu geben.
10. Gültige Beschlüsse können nur zu den vorliegenden Tagesordnungspunkten gefasst werden, die den Delegierten mit der schriftlichen Einberufung bekannt geworden sind.
11. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit (qualitative Mehrheit) der anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen der Mehrheit von .... (s. Satzung) der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; auf Antrag von ..... (s. Satzung) der anwesenden Stimmberechtigten jedoch durch Stimmzettel.